



Satzung

des

Maschinen- und Betriebshilfsringes Unterland e.V.

Stadtseestr. 5, 74189 Weinsberg

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen 'Maschinen- und Betriebshilfsring Unterland e.V.'
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Er ist ein Zusammenschluss in Form eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufgabe des Vereins

§ 3

- (1) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitarbeitern im maschinellen und personellen Bereich.
- (2) Die Betriebshilfe kann insbesondere geleistet werden durch Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Gestellung von Betriebshelfern. Der Verein selbst erbringt neben seiner Vermittlungstätigkeit keine eigenen Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen oder Erwerbszwecke.

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied können sein:
 1. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
 2. Landmaschinen-Besitzer
 3. Sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.
- (2) Der Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt.
- (4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang oder wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 17) anrufen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Versammlungen des Vereins und an seinen Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 - b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten;
 - b) seine freie Maschinenkapazität bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen. Arbeiten bei Nichtmitgliedern sind mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Aufschlag zu verrechnen;
 - c) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten.

IV. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende
4. Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
 2. Ergänzung und Änderung der Satzung
 3. Feststellung und Änderung der Verrechnungssätze
 4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag
 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 6. Wahl des Beirates
 7. Auflösung des Vereins
- (2) Für die Nummer 2 ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt geheime Wahlen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll vom Vereinsvorstand möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung (mindestens eine Woche vorher) einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekanntzugeben.

2. Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

- (1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit entstehen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

3. Vorsitzender

§ 9

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Der Beirat

§ 10

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bis zu 15 Mitglieder. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszwecks zu unterstützen. Aus diesem Grund sollen im Beirat nicht nur praktische Landwirte, sondern auch Institutionen und Organisationen vertreten sein, die sich um den überbetrieblichen Maschineneinsatz und den Betriebshilfsdienst bemühen.
- (2) Die Amtszeit deckt sich mit der des Vorstandes.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Beiratsmitgliedern einberufen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes führt bei den Sitzungen des Beirats den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt.

V. Geschäftsführung

§ 11

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisungen des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er besorgt die Kassen- und Schriftführung. Wenn er Mitglied des Maschinenringes ist, ist er insoweit auch stimmberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand nach Anhören des Beirats festgelegt wird.

Prüfung

§ 12

Von der Mitgliederversammlung, die jeweils nach § 7 einzuberufen ist, wird die Vereinskasse und die Arbeit der Geschäftsführung durch vom Vorstand zu bestellende Vereinsmitglieder kontrolliert. Die Prüfer können sich aus den Beiratsmitgliedern zusammensetzen. Der Prüfungsbericht ist von einem der Prüfer bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

VI. Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 13

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.
- (2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 14

- (1) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt; es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeiführt.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 und 2 haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt. Sie sollen möglichst auch Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden beantragen.

§ 15

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 14.

VII. Auflösung

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

VIII. Schiedsgericht

§ 17

- (1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Landwirtschaftsverwaltung berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Vorstandschaft und Beirat:

(gewählt bis 2019)

Vorsitzender	Peter Möhle	Schweinsbergstr. 3	74199	Untergruppenbach- Donnbronn
Stellvertreter	Markus Baier	Wunnensteinstr. 62	74360	Ilfeld/Abstetter Hof
	Roland Winkler	Vollmerstr. 6/1	74336	Brackenheim
Beirat	Albrecht	Philipp	74076	Heilbronn
	Bubeck	Karolin	74223	Flein
	Barbara Häring	Johannisbeerweg 8	74348	Lauffen/N
	Kurt Ingelfinger	Am Ohrberg 3	74235	Erlenbach
	Markus Kratzmüller	Weißbaumstr. 20	74196	Neuenstadt-Stein
	Roland Plieninger	Mühlstr. 1	74226	Nordheim
	Ernst Schmid	In den Herrenäckern 17	74348	Lauffen/N
	Michael Söhner	Lachenhöfe 1	74193	Schwaigern
	Martin Stähle	Holzäcker 2	74223	Flein
Karl-Ulrich Vollert	Steinackerweg 27	74182	Obersulm-Willsbach	

Die Satzung des Maschinen- und Betriebshilfsringes Unterland e. V. ist am 24. November 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall unter der Nummer 502 eingetragen worden.